

Satzung des evangelischen Posaunenchores Oppenwehe e. V.

Stand: 07.12.2010

§ 1. Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1. Der seit 1924 innerhalb der Ev. Kirchengemeinde Oppenwehe bestehende Posaunenchor trägt als Verein den Namen „Posaunenchor Oppenwehe e. V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Sein Sitz ist Stewede-Oppenwehe.
- 1.3. Er kann wie alle evangelischen kirchlichen Vereine Oppenwehes das Gemeindehaus und die Kirche kostenlos nutzen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1. Zweck und Ziel

- 1.1. Der Posaunenchor sieht seine Aufgaben in der Mitwirkung am gottesdienstlichen Leben der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oppenwehe. Der Posaunenchor weiß sich verpflichtet, auch bei übergemeindlichen kirchlichen Veranstaltungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken.
- 1.2. Für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu sorgen.
- 1.3. Der Erreichung dieser Ziele dienen regelmäßige Chorproben.

§ 2. Allgemeines

- 2.1. Der Posaunenchor Oppenwehe ist eine Einrichtung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oppenwehe.
- 2.2. Der Posaunenchor Oppenwehe regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- 2.3. Die Gründung ist mit dem ersten Auftritt Weihnachten 1924 festgelegt worden.
- 2.4. Der Posaunenchor ist Mitglied des Posaunenwerks der evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke zugeführt werden.
- 3.3. Keinen Mitgliedern des Vereins dürfen Zuschüsse oder andere Vermögensvorteile über den für die Mitarbeit nachgewiesenen Aufwand hinaus zugewandt werden. Die Gewährung von Vergütung für Dienstleistungen auf Grund abgeschlossener Verträge bleibt hiervon unberührt. Es darf auch sonst keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig höhere Vergütung begünstigt werden.

Satzung des evangelischen Posaunenchores Oppenwehe e. V.

Stand: 07.12.2010

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Posaunenchores kann jeder werden, die/der an den Aufgaben der kirchlichen Bläserarbeit interessiert ist. Möglich ist eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft. In der Regel werden Anfänger nach der Übernahme in den Posaunenchor als aktive Mitglieder aufgenommen.

Über die Aufnahme aktiver oder fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

4.1. Der Chor führt als Mitglieder:

4.1.1. Aktive Mitglieder:

Mitglieder die regelmäßig an den Übungsstunden und am Chorgeschehen teilnehmen. Die aktiven Bläserinnen und Bläser des Posaunenchores haben keine Beiträge zu entrichten.

4.1.2. Fördernde Mitglieder:

Mitglieder die nicht am musikalischen Geschehen und an den Übungsstunden teilnehmen, den Chor jedoch mit Rat und Tat unterstützen.

Den fördernden Mitgliedern des Posaunenchores ist die Zahlung von Beiträgen zur Förderung des Chores freigestellt.

4.1.3. Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die für besondere Dienste am Chor durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind in jedem Falle beitragsfrei.

4.2. Aktive Bläser/innen und Bläser/innen in der Ausbildung sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Instrumente und Noten sorgsam zu behandeln und zu pflegen. An choreigenen Instrumenten entstandene Schäden sind sofort dem Chorleiter zu melden. Über eine Beteiligung an eventuell entstehenden Reparaturkosten an choreigenen und privaten Instrumenten entscheidet der Vorstand.

4.3. Bläser/innen, die in der musikalischen Ausbildung stehen, können zu einer vorher vereinbarten, anteiligen Kostenübernahme für Noten- und Übungsmaterial und Übungsleiterstunden herangezogen werden.

4.4. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten in einer Kartei geführt und auch in der Website (Bild und Text) des Posaunenchores veröffentlicht werden.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet:

5.1.1. Durch Austritt, welcher dem Vorstand persönlich, in mündlicher oder schriftlicher Form mitgeteilt werden muss.

5.1.2. Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Chorinteressen verstößt oder dem Chor Schaden zufügt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Chor ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Satzung des evangelischen Posaunenchores Oppenwehe e. V.

Stand: 07.12.2010

5.1.3. Durch Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.

5.2. Mit dem Ausscheiden aus dem Chor erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Chor.

5.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle posaunenchoreigenen Einrichtungen, Noten und Instrumente in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

5.4. Wird innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach bekundeter Beendigung der Mitgliedschaft der Abs. 6.3 nicht erfüllt so können finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 6. Organe des Posaunenchores

6.1. Die Organe des Posaunenchores sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

7.2. Zur Vorstandswahl wird ein/e Wahlleiter/in aus der Mitgliederversammlung gewählt, dieser/diese nimmt die Wahl vor.

7.3. Der Vorstand besteht aus:

7.3.1. dem/der Vorsitzenden,
er/sie leitet die Geschicke des Chores gleichberechtigt mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Ist Mitsprache- und Vertretungsberechtigt bei allen anderen Vorstandsfunktionen. Ist Sprecher des Chores nach außen hin, achtet auf die satzungskonforme Chorführung. Der Vorstand ist auch Ansprechpartner und Interessenvertreter für die Mitglieder.

7.3.2. dem Schriftführer/der Schriftführerin
er/sie ist gleichberechtigtes Vorstandsmitglied, er/sie führt das Protokollbuch und nimmt die Protokollführung der Posaunenchor-Angelegenheiten verantwortlich wahr. Ebenso führt er/sie die Mitgliederkartei.

7.3.3. dem Kassierer/der KassiererIn
er/sie ist gleichberechtigtes Vorstandsmitglied, er/sie nimmt die Führung der Posaunenchorkasse und die Kassenverwaltung verantwortlich wahr und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Alle Transaktionen müssen per Beleg nachweisbar sein. Der Kassenwart führt das Kassenbuch, er/sie vertritt den Chor bei den Geldinstituten.

7.3.4. dem Chorleiter/der Chorleiterin
er/sie ist gleichberechtigtes Vorstandsmitglied und für die musikalischen Belange des Chores zuständig, koordiniert die Übungsstunden und die Auftritte, wählt Notenmaterial aus und beschafft dieses gegebenenfalls. Er kann eine Vergütung nach den Vergütungssätzen der evangelischen Kirche von Westfalen für Posaunenchorleiter erhalten.

7.4. Der Vorstand kann um weitere Funktionsträger z.B. Stellvertreter des/der Vorsitzenden, Stellvertreter des Schriftführers, der Schriftführerin, Stellvertreter des Kassierers, der KassiererIn, Notenwart/in, Instrumentenwart/in etc. erweitert werden. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung

gewählt.

7.5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Fällt während der Amtszeit mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand selbständig bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen. Bei der Vereinsgründung werden 2 Vorstandsmitglieder (Chorleiter und Kassierer) lediglich für eine 2jährige Amtszeit gewählt. Danach greift für diese beiden Vorstandsmitglieder auch die 4jährige Amtszeit.

7.6. In den Vorstand wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder.

7.7. Der Chor wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Chorleiter(in), vertreten.

§ 8. Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

9.2 Es müssen ordentliche und es können bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

9.4 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat bis spätestens 1 Woche vor dem vorgesehenen Termin schriftlich oder per Mail zu erfolgen, die Einladung enthält die Tagesordnung.

9.5 Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:

- Bericht des/der Vorsitzenden
- Bericht des/der Schriftführer/in
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes in 2jährigem Turnus
- Wahl von 2 Kassenprüfern/innen (auf zwei Jahre) im jährlich wechselnden Rhythmus
- Verschiedenes

Auf Antrag kann die Tagesordnung erweitert werden.

9.6 Der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

9.7 Über die Mitgliederversammlung muss vom Schriftführer oder einem Vertreter ein Protokoll verfasst werden. Alle gefassten Beschlüsse müssen im Protokoll niedergeschrieben werden.

9.8 Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 9.9 sowie 9.10 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9.9 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9.10 Ein Beschluss zur Auflösung des Chores kann nur mit einer ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung nach vorheriger schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

9.11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen genießen den gleichen Status wie ordentliche Mitgliederversammlungen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses wünschen.

9.12 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Satzung des evangelischen Posaunenchores Oppenwehe e. V.

Stand: 07.12.2010

§10 Beiträge

- 10.1 Aktive Mitglieder sind beitragsfrei, in finanziellen Notlagen kann die Beitragspflicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§11 Leitung des Chores

- 11.1 Die Leitung des Chores liegt in den Händen des gesamten Vorstandes.
- 11.2 Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Er leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung obliegt die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied.
- 11.3 Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und möglichst im Einvernehmen mit dem Chor.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.5 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§12 Auflösungsbestimmung

- 12.1 Bei Auflösung des Posaunenchores Oppenwehe wird das Restvermögen sowie die vorhandenen Instrumente, Noten usw. der Kirchengemeinde Oppenwehe zur Aufbewahrung übergeben. Bei Gründung eines neuen Posaunenchores sind diese wieder zur Verfügung zu stellen. Gelingt die Neugründung nicht innerhalb von 15 Jahren, kann die Kirchengemeinde über das Restvermögen frei verfügen.
- 12.2 Die Auflösung des Chores ist dem Posaunenwerk und der Kirchengemeinde Oppenwehe mitzuteilen.

§13 Inkrafttreten

- 13.1 Die vorstehende Satzung ist in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 19.10.2010 in Oppenwehe im evangelischen Gemeindehaus beschlossen worden. Sie tritt mit gleichem Tage in Kraft.
- 13.2 Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Unterschriften:

Name in Klarschrift	Unterschrift

Satzung des evangelischen Posaunenchores Oppenwehe e. V.

Stand: 07.12.2010

--	--